

SATZUNG

1. Namen des Vereins:

GAMBIAN-GERMAN CULTURAL ASSOCIATION (GGCA) e.V.

Sitz des Verein: **Köln; Bundesrepublik Deutschland. Er ist im Vereinsregister eingetragen**

1.1 Die GGCA mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (z.B. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens).

1.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 AUFGABEN UND ZIELE

2.1 Gemeinnützige Förderung und Pflege von Einigkeit unter Gambianern und Gambia interessierten in NRW (Nordrhein Westfalen)

2.2 Schaffung besserer multikultureller Verbindungen

2.3 Förderung der gambischen Kultur in Köln und in NRW und Bemühen um ein besseres Verständnis, gegenseitigen Respekt und Freundschaft zwischen Gambianer und Deutschen durch Völkerverständigungsgedankens

2.4 Hilfe für Gambianer in Zeiten der Not und bei ihren individuellen Bemühungen im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinigung zum Beispiel bei der Integration, Krankheiten oder den Tod in NRW (z.b. Unterstützung bei Behördengängen, Gewährung von Unterkunft, Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache)

2.5 Leistung eines Beitrages zur sozial-ökonomischen und kulturellen Entwicklung in Deutschland

2.6 Beitrag zu Gambias Bemühungen zur Gesamtentwicklung und Unterstützung des Landes Gambia; wann immer möglich

2.7 Enge Zusammenarbeit mit anderen afrikanischen oder Afrika-orientierten Organisationen in Deutschland und in Europa zur Erzielung besserer

3 MITGLIEDSCHAFT UND EINSCHREIBUNG

3.1 Mitgliedschaft ist allen Gambianern, Deutschen und allen anderen Nationalitäten zugänglich, die ihren Wohnsitz in Köln und NRW haben

3.2 Mitgliedschaft wird durch vorschriftsmäßige Bewerbung beim Exekutivausschuss erworben

3.3 Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit gekündigt werden - schriftlich oder mündlich

3.4 Bereits geleisteten Beiträge werden nicht zurückerstattet

4 DIE GRUPPE UND IHRE FUNKTIONEN

4.1 Die Gruppe setzt sich aus allen eingeschriebenen Mitgliedern zusammen

4.2 Die Gruppe hat die Befugnis, die Vereinssatzung zu ratifizieren, zu ändern, zuzustimmen und sie anzupassen

4.3 Die Gruppe wählt alle Mitglieder des Exekutivausschusses und bestimmt ihre Tätigkeiten

4.4 Die Gruppe lenkt sämtliche Unternehmungen und Programme der Vereinigung durch den Exekutivausschuss

4.5 Die Gruppe hat die Befugnis, ein Mitglied oder Mitglieder der Exekutivausschuss die ihre Funktionen oder Aufgaben und Pflichten wie vorgeschrieben in der Satzung nicht richtig durchführen, durch die Vertrauenswahl mit zwei Drittel-Mehrheit zu entbunden.

5 DER EXEKUTIVAUSSCHUSS UND SEINE FUNKTIONEN

5.1 Der Exekutivausschuss darf zu keiner Zeit aus mehr als sechs (6) Mitgliedern bestehen

5.2 Sein Mandat ist ab dem Zeitpunkt der Wahl für drei (3) Jahre gültig

5.3 Er wird grundsätzlich von der Gruppe gewählt

5.4 Er ist für die täglichen Aktivitäten der Vereinigung zuständig

5.5 Er muss die Gruppe über den Stand der Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung unterrichten

5.6 Er muss sich um eine erfolgreiche Durchführung aller Programme und Aktivitäten der Vereinigung bemühen

5.7 Alle Versammlungen, allgemeine und die des Exekutivausschusses, werden von ihm einberufen

5.8 Der Exekutivausschuss ist das Hauptorgan der Gruppe und ist der Mitgliederversammlung untergeordnet

5.9 Je zwei Exekutivmitglieder vertreten gemeinsam

6 DER UNTERAUSSCHUSS UND SEINE FUNKTIONEN

6.1 Den Unterausschuss bilden sechs (6) Mitglieder, die von der Gruppe gewählt werden

6.2 Der Unterausschuss unterstützt den Exekutivausschuss bei der Durchführung sozialer, sportlicher und kulturelle Vorhaben der Vereinigung

6.3 Er ist dem Exekutivausschuss gegenüber verantwortlich und organisiert auf dessen verlangen Programme und andere Unternehmungen

7 FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DES EXEKUTIVAUSCHUSSES

7.1.1 Der Vorsitzende

7.1.2 Er/Sie ist der Vorstand des Exekutivausschusses

7.1.3 Fungiert als Sprecher der Vereinigung zur allen offiziellen Anlässen

7.1.4 Führt den Vorsitz bei allen Treffen und garantiert das Einhalten von Disziplin und Ordnung während der Beratungen

7.1.5 Kann jedes Mitglied, das stört oder versucht, die Beratungen zu unterbrechen, vom Versammlungen ausschließen

7.1.6 Er oder Sie muss um Einheit und Verständnis zwischen alle Mitglieder mit verschiedenen Meinungen und Weltanschauungen ohne Parteinahme werben

8 Der Stellvertretende Vorsitzende

8.1 Vertritt den Vorsitzenden in seiner Abwesenheit

9 Der Schriftführer

9.1 Ist für sämtlichen Schriftverkehr der Vereinigung verantwortlich

9.2 Protokolliert sämtliche Vorkommnisse bei allgemeinen oder Exekutivausschuss-Versammlungen

9.3 Ist verpflichtet, die Gruppe Jahresberichte zu erstellen, die über die Erfolge und Misserfolge der Vereinigung bei dem Bemühen die Ziele zu erreichen berichten.

9.4 Fungiert einerseits als Vermittler zwischen der Vereinigung und andere

Gruppen oder Organisationen und andererseits zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern

10 Der Stellvertretende Schriftführer

10.1 Vertritt den Schriftführer in seiner Abwesenheit

11 Der Kassenwart

11.1 Ist für sämtliche Konten, Bücher und Finanzen der Vereinigung verantwortlich, hält sie auf dem neuesten Stand und ist dem Exekutivausschuss gegenüber verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen

11.2 Verwaltet alle Gelder, die durch Aktivitäten zur Beschaffung zusätzlicher Geldmittel, durch Einschreibgebühren und monatliche oder besonderem Mitgliedsbeiträge eingegangen sind

11.3 Ist verpflichtet, alle Finanzen, Bücher und Konten, die der Vereinigung gehören, auf Verlangen des Exekutivausschusses oder des Rechnungsprüfers vorzulegen

11.4 Ist berechtigt, Zahlungen ihm vorgelegter zweifelhafter und betrügerischer Rechnungen zu verweigern

11.5 Ist nicht berechtigt, Gelder der Vereinigung ohne vorherige Zustimmung des Exekutivausschusses auszugeben

12 Der Stellvertretende Kassenwart

12.1 Arbeitet Hand in Hand mit dem Kassenwart, um eine effiziente Handhabung der Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung zu gewährleisten

12.2 Übernimmt bei Bedarf sämtliche Verantwortlichkeiten des Kassenwartes

13 Rechnungsprüfer

13.1 Ist verpflichtet, die Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung regelmäßig zu überprüfen

13.2 Hat das Recht, sämtliche Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung von Kassenwart anzufordern jederzeit und ohne Vorankündigung

13.3 Meldet dem Exekutivausschuss alle Betrügereien, Misswirtschaft und Veruntreuung von Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung

14 Der Stellvertretende Rechnungsprüfer

14.1 Arbeitet Hand in Hand mit dem Rechnungsprüfer, um eine ordnungsgemäße Buchführung der Finanzen, Bücher und Konten der Vereinigung sicherzustellen

14.2 Übernimmt die Verantwortlichkeiten des Rechnungsprüfers in seiner

Abwesenheit und falls erforderlich

15 VERSAMMLUNGEN

15.1 Es gibt drei Arten von Versammlungen

16 Allgemeine Versammlungen

16.1 Finden am jedem letzten Samstag des Quartals oder alle Drei Monate und wann immer erforderlich statt

16.2 Wird vom Exekutivausschuss schriftlich einberufen, mit mindestens sieben (7) Tage Benachrichtigung an alle Mitglieder

16.3 Verboten sind Drogen und Genussmittel

16.4 Die Sprache der Versammlung ist Englisch und alle gambischen Sprachen

17 Versammlung des Exekutivausschusses

17.1 Findet an jedem letzten Samstag des laufenden Monats und wann immer erforderlich statt

18 Spezielle Versammlungen

18.1 Finden statt, wenn wichtige Angelegenheiten auftreten

18.2 Wird entweder vom Exekutivausschuss oder der Gruppe einberufen

19 WAHLEN UND ABSTIMMUNG

19.1 Jeder Mitglied hat eine entscheidende Stimme während der Wahlen

19.2 Es werden geheime Wahlen durchgeführt

19.3 Den Wahlen vorangehend werden nicht mehr als drei Kandidaten ernannt, wobei derjenige mit der höchsten Stimmzahl das Amt übernimmt

19.4 Der Zweite in jeder Wahl übernimmt automatisch das Amt des Stellvertreters

20 BUßGELDER

20.1 Jeder Mitglied des Exekutivausschusses/Komitees, der die Versammlung des Exekutivausschusses/Komitees fernbleibt, muss sein Fernbleiben plausibel begründen, sonst wird eine Strafe verhängt

20.2 Sollte es zu Handgreiflichkeiten kommen, ist der Exekutivausschuss berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung dem entsprechenden Mitgliedern Bußgelder aufzuerlegen

20.3 Der Exekutivausschuss kann Mitglieder, die bei einer Versammlung stören oder versuchen, deren Verlauf zu unterbrechen, mit Bußgeldern belegen

21 BEITRÄGE

21.1 Jeder Mitglied zählt einen Beitrag in Höhe von 50 EURO jährlich zur Finanzierung der Programme und Aktivitäten der Vereinigung

21.2 Die Beiträge sind jeweils fällig in einer Summe oder in Zwei Raten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

21.3 Mitglieder sind dazu angehalten, finanziell zur Durchführung spezieller Veranstaltungen und Unternehmungen, die von der Vereinigung organisiert werden, beizutragen

21.4 Bank-Abhebungen für die Vereinigung können ausschließlich gemeinsam von dem Vorsitzenden und dem Kassenwart vorgenommen werden, nicht aber von einzelnen Mitgliedern

22 AUSCHLÜSSE

22.1 Ein Mitglied, welches betrügt, Gelder der Vereinigung unterschlägt oder Misswirtschaft betreibt, wird von der Vereinigung ausgeschlossen und es werden gerichtliche Schritte gegen entsprechendem Mitglied eingeleitet

22.2 Ein Mitglied, welches versäumt, ihm auferlegte Bußgelder nach ein bis zwei Ermahnungen zu zahlen, kann von dem Exekutivausschuss/Komitee für einen bestimmten Zeitraum von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden

22.3 Mitgliedsbeiträge und alle Spenden werden nur an den Kassenwart oder dessen Stellvertretender gezahlt

22.4 Zahlen können die Mitglieder und Spender Bar oder per Überweisung auf das Konto des Vereins.

22.5 Ein Mitglied, welches von der Vereinigung dauerhaft ausgeschlossen wurde, verliert sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber der Finanzen und Guthaben sowie anderer Hilfsleistungen der Vereinigung

23 ÄNDERUNGEN

23.1 Diese Satzung ist die Rechtmäßige und höchste Instanz des Vereins/Gruppe

23.2 Diese Satzung kann von der Generalversammlung geändert werden wann immer es erforderlich scheint mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

24 AUFLÖSUNG

24.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an deutsche gemeinnützige Einrichtungen, die sich für die Förderung der Heimatpflege und

Heimatkunde und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens einsetzen.